



An das AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG Legislativ- und Verfassungsdienst Postfach 527 5010 Salzburg

Per E-Mail an: Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 22.8.2023

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und Justice & Environment Stellung zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (in Folge Sbg. NSchG) und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz (in Folge LUA-G) geändert werden sollen. ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, sowie Justice & Environment (in Folge J&E) geben dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Beschränkung der Beteiligung der Sbg. Umweltanwaltschaft (§ 8 LUA-G)

Das Revisionsrecht der Salzburger Umweltanwaltschaft soll künftig in Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien entfallen. Laut den Erläuterungen sollen dadurch Verfahrensverzögerungen für die Umsetzung der Energiewende vermieden werden (Erläuterungen, S 4).

Dadurch wird jedoch der Umweltschutz grundlos geschwächt. Die Landesumweltanwaltschaften (in Folge LUA) vertreten in öffentlichem Auftrag die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes in Österreich. Durch die über Jahrzehnte aufgebaute Kompetenz leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt und Biodiversität in Österreich. Angesichts des dramatischen Artensterbens und der laufenden Verschlechterung der Umweltqualität in vielen Lebensbereichen, ist eine Schwächung der LUA durch den Entfall des Revisionsrechts ein Schlag nicht nur gegen die Umwelt, sondern auch gegen die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen.





Die LUA können mit ihrer Expertise die Interessen der Natur überparteilich vertreten. Nur diese konsequente und konstruktive Teilnahme sichert die hohe fachliche Qualität der Verfahren und sorgt für Kontinuität, Sachlichkeit und Berechenbarkeit in allen Verfahren. Die LUA sind darüber hinaus Ombudsstellen zur Klärung von Konflikten zwischen der Umwelt, der Bevölkerung und den Behörden. Sie haben eine wichtige Schlichtungsfunktion für die Öffentlichkeit, die sie aufgrund der Nähe zu staatlichen Einrichtungen wahrnehmen können.

Im Hinblick auf Genehmigungsverfahren belegen Untersuchungen, dass die frühzeitige Einbindung von Stakeholder:innen wie die Landesumweltanwaltschaft sowie eine frühzeitige, strukturierte und umfassende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit einen Erfolgsfaktor für (Genehmigungs-) Verfahren darstellt. Ein umfassender und frühzeitiger Austausch mit der Öffentlichkeit sowie Fachexpert:innen sorgt idR auch für eine umfassendere Beleuchtung bestehender Problemfelder und veranlasst die Behörde damit zu einer vertieften Begründung ihrer Entscheidung. Umgekehrt sind Verfahren ohne Beteiligung häufig jene Verfahren mit den schwächsten rechtlichen Begründungen. Besonders deutlich trennt sich die rechtliche Spreu vom Weizen, wenn es um Interessenabwägungen (z.B. im Naturschutz) geht. Bei solchen sollte die Behörde Argumente auf gehaltvolle Art und Weise abwägen; tut sie das nicht, kann die am Verfahren beteiligte Öffentlichkeit bzw. die LUA das aufgreifen, was ebenfalls die Rechtssicherheit stärkt.¹ Damit sind Verfahren, die unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit, wichtigen Stakeholdern und Fachexpert:innen stattgefunden haben, im Regelfall effizienter als solche ohne eine Beteiligung.

Der vorgesehene Entfall des Revisionsrechts der LUA führt daher zwingend zu **weniger Schutz und zu Rechtsunsicherheit**. Aufgrund der Beeinträchtigung der Ombuds- und Clearingfunktion kommt es voraussichtlich zu **vermehrten Interventionen** von Umweltschutzorganisationen in den Verfahren sowie von Bürgerinitiativen und Standortgemeinden mangels Beteiligungsrechten außerhalb der Verfahren. Damit wird jedoch keine Beschleunigung der Energiewende erzielt.

2. Änderung der Interessenabwägung zulasten des Naturschutzes (§ 3a Sbg. NSchG)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht eine Abschwächung der Interessenabwägung zulasten der Interessen des Naturschutzes vor. So soll in § 3a Abs 2 Sbg. NSchG das Kriterium der Unmittelbarkeit als Voraussetzung für die Anerkennung anderer öffentlicher Interessen in Zukunft gestrichen werden.²

Außerdem soll für die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen ein automatischer Vorrang der öffentlichen Interessen gegenüber jenen des Naturschutzes gelten, sofern die Maßnahmen keine Auswirkungen auf nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) geschützte Gebiete und Arten haben. Das bedeutet, dass künftig bei richtliniengeschützten Tier- und Pflanzenarten, sowie bei Europaschutzgebieten, im Fall eines negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses eine Abwägung der Schutzinteressen im Einzelfall vorgenommen werden

_

¹ Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren, Beispiele aus der Praxis, 20 ff, https://www.oekobuero.at/files/954/ob-studie-nutzen-von-umweltverfahren-20-mai-2023.pdf (16.8.2023).

² Bislang hieß es dazu in § 3a Abs 2 Satz 1 Sbg. NSchG: "Maßnahmen, die **nachweislich unmittelbar** besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen..." (Hervorhebungen nicht im Original).





soll. Bei den rein landesrechtlich geschützten Gebieten und Arten ist hingegen bei Maßnahmen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, von einem Vorrang der öffentlichen Interessen auszugehen.

Die Notwendigkeit einer raschen Energiewende steht außer Frage und ist seit vielen Jahren eine zentrale Forderung der Umweltbewegung. Wesentlich ist dabei jedoch, auf den Schutz der Biodiversität bzw. der Natur ebenso zu achten, wie auf die **Einhaltung** verfahrensrechtlicher Grundsätze. Durch den gesetzlich verankerten Vorrang für Erneuerbare wird Klimaschutz im gegenständlichen Fall gegen Natur- und Biodiversitätsschutz ausgespielt. Das sendet ein völlig falsches Signal, weil intakte Ökosysteme auch den Klimaschutz fördern und damit nicht getrennt voneinander betrachtet werden sollten. So reduziert die Aufnahme von mehr als 50 % der CO₂-Emissionen in den letzten 10 Jahren durch die Natur, etwa durch Photosynthese und CO₂-Auflösung im Ozeanwasser, bereits auf natürliche Weise den globalen Klimawandel. Ein Ungleichgewicht zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz widerspricht wissenschaftlichen Grundlagen und bedroht einen ganzheitlichen Umweltschutz, der die Komplexität unserer Lebensgrundlage berücksichtigt und damit eine nachhaltige Entwicklung sicherstellt. Auch im aktuellen Weltklimabericht der Arbeitsgruppe II des Intergovernmental Panel on Climate Change wird ausdrücklich angeführt, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung sind.³

Umso wichtiger ist daher eine **konsequent naturverträgliche Energiewende**. Dafür braucht es insb. auch ein **flächendeckendes und regelmäßiges Monitoring**. Eine vollständige Datenlage ist die Grundlage für die Planungs- und Genehmigungsprozesse zum Ausbau der Erneuerbaren Energieträger. Derzeit findet jedoch das unionsrechtlich vorgeschriebene Monitoring nur lückenhaft und ohne koordinierte Abstimmung zwischen den Bundesländern statt.

Zudem ist fraglich, inwiefern eine solche Regelung eine beschleunigende Wirkung auf Genehmigungsverfahren haben soll. Das öffentliche Interesse für Projekte der Energiewende wurde gerichtlich bereits mehrfach festgestellt und die Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass **Naturschutz kein Hindernis für Genehmigungsverfahren** ist. Tatsächlich sind im Regelfall die fehlende Energieraumplanung, die zu späte Einbindung der Öffentlichkeit sowie fehlende Behördenressourcen ein wesentlicher Hindernisgrund für Projekte der Energiewende.⁴

Hinzu kommt, dass die Republik Österreich laut einer Analyse der EU-Kommission bei der Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks säumig ist. Die Kommission hat daher im Herbst 2022 ein **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet**, weil Österreich systematisch und anhaltend gegen die EU-Naturschutzrichtlinien verstoße.⁵ Insb. sind in Österreich viele der angekündigten Natura 2000-Gebiete noch immer nicht rechtsverbindlich verordnet, d.h. die Landesregierungen haben zwar zahlreiche Schutzgebiete nach Brüssel gemeldet, diese aber nie in nationales Recht umgesetzt. Darüber hinaus hat die Kommission

Weiterführende Informationen z.B. unter folgenden Links:

https://www.oekobuero.at/files/936/positionspapier beschleunigungen energiewende februar 2023.pdf, https://oekobuero.at/files/156/stromnetz_sup_als_chance_web.pdf,

https://oekobuero.at/files/882/ergebnisprotokoll koharente energieraumplanung 2022.pdf (jeweils 16.8.2023).

_

³ Vgl. *IPCC* (2022), Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 12,

https://report.ipcc.ch/ar6/wg2/IPCC AR6 WGII FullReport.pdf (16.8.2023).

⁵ INFR(2022)2056.





sowohl allgemeine als auch systemische Defizite in Bezug auf die materiellen Anforderungen an die Ausweisungsrechtsakte festgestellt. So ist beispielsweise die Auflistung der Arten und Lebensräume, die nach Unionsrecht streng geschützt sind und eigentlich in erheblichem Umfang in einem Schutzgebiet vorhanden sind lückenhaft, das bedeutet Schutzgüter werden nicht erfasst und es fehlt vielfach eine Festlegung des jeweiligen Schutzzwecks. Für zahlreiche Europaschutzgebiete gibt es keine oder nur unzureichende Managementpläne und die Erhaltungsziele und -maßnahmen für die Gebiete sind nicht (ausreichend) angeführt. Weiters kritisiert die Kommission, dass viele der Pläne nicht öffentlich verfügbar sind. Aufgrund dieser mangelhaften Grundlagen werden zahlreiche Infrastrukturprojekte in Natura 2000-Gebieten von vornherein falsch bewertet.

Weiters hat die Europäische Kommission erst im Juni 2023 beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich⁶ einzuleiten, weil das Land die FFH-RL nicht ordnungsgemäß für den Nationalpark Hohe Tauern Salzburg umgesetzt hat. Laut Kommission gebe es fundierte Belege dafür, dass sich der Zustand der natürlichen (auch der prioritären) Lebensräume in den letzten Jahren erheblich verschlechtert habe. Dennoch hat Österreich keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die das Problem befeuern, zu regulieren. Darüber hinaus habe Österreich die in der FFH-RL festgelegte Bestimmung, der zufolge Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen unterzogen werden müssen, nicht ordnungsgemäß in sein nationales Recht übertragen.

Aus dem Gesagten wird klar, dass eine Unterscheidung zwischen unionsrechtlich geschützten Gebieten und Arten einerseits sowie landesrechtlich geschützten Arten andererseits abzulehnen ist. Vielmehr braucht es **immer** eine **Abwägung der Schutzinteressen im Einzelfall**.

3. Bewilligungsfreistellungen für Erneuerbare bedenklich (§ 25 NSchG)

Die zukünftige Freistellung von einer Bewilligungspflicht für Wege einschließlich ihrer Nebenanlagen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer Mindestproduktionsleistung von 1 MW bei Photovoltaik und 5 MV bei Windkraft-Anlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich. Ebenso sollen durch die Novellierung die Errichtung oder wesentliche Änderung von Photovoltaik-Anlagen (in Folge PV-Anlagen), sofern dabei nicht das bestehende Geländeniveau verändert wird, und Vorhaben, die ausschließlich für die Netzeinbindung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien künftig bewilligungsfrei sein, was ebenfalls abzulehnen ist.

Grundsätzlich stellen PV-Anlagen tatsächlich jene erneuerbare Energiequelle dar, die sich am ehesten naturverträglich gestalten lässt. Dennoch können **PV-Anlagen auf Freiflächen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** verbunden sein, selbst wenn keine Veränderung des Geländeniveaus stattfindet. Sie stellen eine umfassende Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes dar, verursachen eine (zumindest) punktuelle Bodenversiegelung und führen zur Überschattung von Flächen. Der für die Errichtung notwendige Bau von Wegen, Stellflächen, technischen Einrichtungen und Zäunen kann auch eine Landschaftszerschneidung bewirken. Außerdem ist zu erwarten, dass die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Anlage

_

⁶ INFR(2023)2045.





durch Personal die Tiere beunruhigt und stört. Gerade was sensible Gebiete betrifft fordern Umweltschutzorganisationen jedenfalls den Ausschluss von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie Nationalparks (vgl. die Positionen von Naturschutzbund oder WWF). Ebenso sollten ökologisch hochwertige Flächen von PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der PV-Ausbau auf Dächern und bereits verbauten Flächen die bestmögliche Lösung, weshalb bereits versiegelten Flächen bzw. einer Doppelnutzung (z.B. PV mit Landwirtschaft) Vorrang zu geben ist.

Da zwischen Klima- und Biodiversitätskrise viele enge Wechselwirkungen bestehen, müssen sie gleichzeitig und in bestmöglicher Abstimmung aufeinander gelöst werden. In Beachtung des **Vorsorgeprinzips** sind gerade dann umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorzusehen, wenn es noch unzureichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das tatsächliche Eintreten von erheblichen Umweltauswirkungen oder den Kausalzusammenhang gibt, wie dies gerade bei großen PV-Freiflächenanlagen oder in sensiblen Gebieten der Fall ist. **Damit PV-Freiflächen-Anlagen rasch und an den geeignetsten Standorten umgesetzt werden können, braucht es jedenfalls eine gute Planung, klare Kriterien und effiziente, qualitativ gute Genehmigungsverfahren.**

Auch bei der Netzanbindung sind potenziell negative Auswirkungen auf den Naturschutz nicht auszuschließen. Selbiges gilt für die Errichtung von Wegen für Erneuerbare-Projekte, weshalb insb. aufgrund fehlender Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs im Begutachtungsentwurf, negative Auswirkungen nicht von vornherein ausschließen lässt.

Gerade Natura 2000-Gebiete unterliegen dem Schutzregime des Art 6 FFH-RL. Diesem zufolge gilt für die unionsrechtlich geschützten Gebiete ein **Verschlechterungs- und Störungsverbot**. Für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die aber einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben könnten, eine **Verträglichkeitsprüfung** mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (Art 6 Abs 3 FFH-RL). In Bezug auf Wege geht die Rechtsprechung davon aus, dass es auf den "funktionalen Zusammenhang" ankommt, also ob die jeweilige Straße nur oder primär dem Projekt dient und dieses ohne die Straße nicht funktionsfähig ist. Laut EuGH ist eine Verträglichkeitsprüfung nur angemessen, wenn diese **nicht lückenhaft** ist und vollständig, präzise und endgültige Feststellungen bzgl. der Auswirkungen enthält.⁷ Der EuGH hat beispielsweise eine Prüfung als lückenhaft qualifiziert, wenn eine **Prüfung etwaiger Kumulationseffekte unterlassen** wurde.⁸ Durch die Prüfung muss **Gewissheit** darüber erlangt werden, dass mit keinen negativen Konsequenzen zu rechnen ist.⁹ Pläne und Projekte, deren **Genehmigungsverfahren parallel durchgeführt werden, sind zu kumulieren**.¹⁰

Wie der EuGH in seiner Rechtsprechung festgehalten hat, bringt bereits der Wortlaut des Art 6 Abs 3 FFH-RL zum Ausdruck, dass eine Prüfung der Verträglichkeit der Pläne oder Projekte für das Gebiet deren Genehmigung vorauszugehen hat und die **Gesamtwirkungen aus der Kombination dieser Pläne oder Projekte mit anderen Plänen oder Projekten** im Hinblick

-

⁷ Z.B. EuGH v 15.5.2014, C-521/12, Rn 27; EuGH v 11.4.2013, C-258/11, Rn 44.

⁸ EuGH v 24.11.2011, C-404/09, Rn 100 ff; vgl idZ VwGH v 17. 11. 2015, Ra 2015/03/0058.

⁹ Z.B. EuGH v 11.9.2012, C-43/10, Rn 111 f; EuGH v 20.9.2007, C-304/05, Rn 57 f.

¹⁰ Vgl. EuGH v 24. 11. 2011, C-404/09, Rn 82.





auf die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind. ¹¹ Eine solche Prüfung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. ¹²

Auf dem Boden der Rechtsprechung des EuGH ist daher im Allgemeinen festzustellen, dass er der Berücksichtigung von Kumulationseffekten bei der Prüfung gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL einen hohen Stellenwert einräumt und von einer angemessenen Prüfung nur ausgegangen werden kann, wenn etwaige Kumulationseffekte zwischen dem zu prüfenden und einem bereits bestehenden Plan oder Projekt, bei der Frage, ob die Erhaltungsziele des geschützten Gebiets tatsächlich beeinträchtigt werden, berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung des gerade daher davon auszugehen, Kumulationseffekte Ausgeführten ist dass in Verträglichkeitsprüfung für den Ausbau eines Zufahrtsweges oder einer Zufahrtsstraße jedenfalls beachtet werden müssen. Ein Herauslösen aus der Prüfung ist nur sehr eingeschränkt möglich, nämlich wenn zwischen der Straße und dem Projekt kein funktioneller Zusammenhang besteht.

Warum derartige Vorhaben per se bewilligungsfrei gestellt werden, ist angesichts der möglichen negativen Umweltauswirkungen nicht nachvollziehbar.

4. Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger (§ 47 Sbg. NSchG)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht weiters die Möglichkeit der Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger statt der Amtssachverständigen ohne die Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG vor. Zudem sollen auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden können. In den Erläuterungen ist mit Hinweis auf die EU-Notfallmaßnahmenverordnung zur Beschleunigung der Energiewende ((EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022) angeführt, dass durch die Novellierung der Ausbau der erneuerbaren Energien vereinfacht, und damit beschleunigt werden soll (Erläuterungen, S 4).

Eine der zentralen Beschleunigungsmaßnahmen ist jedoch die **Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen von Behörden und Amtssachverständigen in allen Fachbereichen**, will man Genehmigungsverfahren tatsächlich beschleunigen.¹³ Die Sachverständigen, aber auch Gutachter:innen müssen am Stand der Technik, kritisch und unabhängig sein. Die Kenntnis des rechtlichen Hintergrunds, um zu wissen, was am Tatbestand zu prüfen ist, ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine hochwertige Betreuung der Verfahren durch Sachverständige.¹⁴

¹¹ EuGH v 7.9.2004, C-127/02, Rn 53.

 $^{^{12}}$ EuGH v 7. 9. 2004, C-127/02, Rn 53 f; vgl. idZ VwGH v 2. 5. 2005, 2005/10/0019; vgl auch EuGH v 13. 12. 2007, C-418/04, Rn 245; vgl. idZ VwGH v 17. 11. 2015, Ra 2015/03/0058.

¹³ Nähere Informationen:

https://www.oekobuero.at/files/936/positionspapier beschleunigungen energiewende februar 2023.pdf und https://www.oekobuero.at/files/762/energieraumplanung und naturvertragliche energiewende 2022.pdf (jeweils 16.8.2023).

¹⁴ Ennöckl/Handig/Schmidhuber, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren, 6-7, https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H73000/H73600/03 Forschung/Analyse UVP/Studie Nutzen von Umweltverfahren 2022.pdf (16.8.2023).





Auf nicht-amtliche Sachverständige sollte tatsächlich **nur als letzter Ausweg im Fall von Engpässen** zurückgegriffen werden. Wie eine aktuelle Erhebung aus dem Burgenland zeigt, ist die Abstimmung untereinander im Sachverständigenteam im Fall von nicht-amtlichen Sachverständigen schwierig. Am Ende verlangsamt die erschwerte Koordinationsarbeit zwischen den Sachverständigen die Umweltverfahren, was insb. hinsichtlich der Energiewendeprojekte kritisch ist. Im Zuge der Studie wurden auch Optionen zur Verbesserung der Situation bei den Sachverständigen diskutiert. In Frage kommt insbesondere ein **übergreifendes Pool an Amtssachverständigen, auf das die Bundesländer zugreifen** können.¹⁵

Die mangelnde Umsetzung der Aarhus Konvention führt regelmäßig zur Aufhebung der geltenden Gesetzeslage durch die Höchstgerichte bzw. den EuGH und damit zu einer massiven Rechtsunsicherheit für die Rechtsunterworfenen. Immer wieder treffen die nationalen Höchstgerichte Entscheidungen darüber, dass anerkannte Umweltorganisationen auf der Grundlage des Unionsrechts nachträglich Beteiligung und Rechtsschutz in Verfahren zu gewähren ist. 16 Auch angesichts mehrerer laufender Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (etwa jenes der EU-Kommission 2014/4111) fordern ÖKOBÜRO und J&E eine vollständige und ordentliche Umsetzung der Aarhus Konvention im Sbg. NSchG. Eine vollständige und einheitliche gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten in Genehmigungsverfahren ist essenziell, Planungs-Rechtssicherheit um und Energiewendeprojekten gewährleisten zu können.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und J&E stellen zusammenfassend fest, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf eine massive und unsachliche Schwächung des Umweltschutzes darstellt. Gleichzeitig bleiben bestehende Umsetzungslücken aufgrund völkerund unionsrechtlicher Verpflichtungen unberührt. ÖKOBÜRO hat zu den Umsetzungslücken bereits am 24.2.2022 sowie am 4.9.2019 ausführliche Stellungnahmen übermittelt.¹⁷ ÖKOBÜRO und J&E fordern daher, den vorliegenden Begutachtungsentwurf nochmals grundlegend zu überarbeiten und sowie die bestehenden Lücken zur Umsetzung der völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Alge

Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren, Beispiele aus der Praxis, 26-27,
https://www.oekobuero.at/files/954/ob-studie-nutzen-von-umweltverfahren-20-mai-2023.pdf (16.8.2023).
Z.B. VwGH v 28.3.2018, Ra 2015/07/0055; VwGH v 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082, VwGH v 20.12.2019, Ro 2018/10/0010 ua.

¹⁷ Siehe dazu: https://oekobuero.at/files/330/stellungnahme_sazlburq.pdf (jeweils 16.8.2023).